Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

im Sinne des Art. 28 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Anlage zum Lizenz- und Nutzungsangebot Nr. _____ vom _____

zwischen

_____

_____

_____

_____

vertreten durch _____

im folgenden **Auftraggeber** genannt

und

ConfTool GmbH
Hochrad 58
22605 Hamburg
Deutschland
Telefon: +49 40 20227297
E-Mail: service@conftool.net, administration@conftool.net, requests@conftool.net

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Harald Weinreich

im folgenden **Auftragnehmer** genannt.

Präambel

Diese Vereinbarung konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus dem oben als Lizenz- und Nutzungsangebot getroffenen Vertrag („Vertrag“) ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten („Daten“) des Auftraggebers in dessen Auftrag verarbeiten. Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Der Auftragnehmer ist „Auftragsverarbeiter“ im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO.

§ 1 Gegenstand, Dauer der Vereinbarung und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung von Datenverarbeitungen zum Zweck der Erfüllung der in dem Lizenz- und Nutzungsvertrag vorgesehenen Aufgaben. Diese Aufgaben umfassen insbesondere die Bereitstellung von Software für den Einreichungs- und Begutachtungsprozess von Konferenzbeiträgen, für die Planung des wissenschaftlichen Konferenzprogramms und für die Anmeldung, Verwaltung und Abrechnung der Teilnehmer. Die Vorgaben des Auftraggebers, inklusive der Daten als Bestandteil der Datenverarbeitung, sind in Anlage 1 aufgeführt.

Diese Vereinbarung beginnt mit dem Inkrafttreten des Vertrags und endet mit Ablauf des Vertrags, sofern in der Zwischenzeit keine neuen Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossen wurden. Solche Folgeverträge verlängern die Gültigkeit dieser Vereinbarung bis zum Ende des letzten noch laufenden Vertrags.

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer die Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

Die vertraglich vereinbarten Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht.

§ 2 Technisch-organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO (Art. 28 Abs.3 Satz 2 lit.c DSGVO)

(1) Der Auftragnehmer erklärt verbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gem. Art. 28 Abs.3 Satz 2 lit.c, 32 DSGVO ergriffen hat. Diese sind in Anlage 3 „Datensicherheitskonzept“ beschrieben. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.

(2) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Der Auftragnehmer überprüft regelmäßig die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um ihre Angemessenheit im Hinblick auf bestehende Risiken zu gewährleisten. Zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderliche Änderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 3 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

§ 4 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten, sofern der Auftragnehmer nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er – sofern gesetzlich zulässig – den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten nicht für eigene Zwecke. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfordert eine Genehmigung des Auftraggebers in Textform.

(2) Die Aufträge werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(3) Der Auftragnehmer gewährt nur mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen und diesen nur in dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang Zugang zu personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer unterrichtet alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen über die geltenden Datenschutzgesetze sowie über alle spezifischen schriftlichen Anweisungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit und zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO verpflichtet hat. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

(4) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt werden.

(5) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO zu errichten hat.

(6) Der Auftragnehmer unterrichtet unverzüglich den Auftraggeber nach Kenntniserlangung über schwerwiegende Störungen des Betriebsablaufs, Verdacht auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, anderen Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. Dem Auftragnehmer ist es ohne vorherige Erlaubnis durch den Auftraggeber untersagt, Dritte oder betroffene Personen auf dem direkten Weg zu informieren. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen. Die Mitteilung an den Auftraggeber soll die folgenden Informationen enthalten:

a) Beschreibung der Art der Verletzung sowie der betroffenen Personen und der Datensätze
b) Kontaktdaten eines Ansprechpartners für weitere Informationen
c) Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung
d) Beschreibung der Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung
e) Weitere vom Auftragnehmer angeforderte Informationen bezüglich des Vorfalls

§ 5 Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

(1) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers

Wenn in Anlage 2 nicht weiter konkretisiert, sind die im Vertrag aufgeführten Personen weisungsbefugt. Der Auftraggeber kann in Textform während der Vertragslaufzeit weitere Personen als weisungsbefugt ergänzen.

(2) Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Alle Mitarbeiter der ConfTool GmbH sind als Weisungsempfänger befugt. Die Kontaktdaten sind am Anfang dieser Vereinbarung aufgeführt.

(3) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen.

(4) Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 6 Sub-Auftragsverarbeitung

(1) Als Sub-Auftragsverarbeitung im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung oder einer Teilleistung der vertraglich vereinbarten Leistungen beziehen und bei denen ein Subunternehmer Zugang zu jenen personenbezogenen Daten erlangt, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, z. B. Telekommunikationsleistungen, Beratungsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit von Hard- und Software, die der Auftragnehmer in Anspruch nimmt, sofern der beauftragte Dienstleister hierbei keinen Zugang zu jenen personenbezogenen Daten erlangt, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Die zukünftige Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer ohne gesonderte Genehmigung des Auftraggebers gestattet, Art. 28 Abs. 2 Satz 2 DSGVO. Der Auftragnehmer muss dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber immer und mindestens 14 Tage vorab über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer. Der Auftraggeber erhält die Möglichkeit, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

(4) Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln) und eine vorherige gesonderte Genehmigung des Auftraggebers vorliegt.

(5) Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

(6) Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO). Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

(7) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmer(s) auf eine der folgenden Weisen zu überprüfen:
- Regelmäßige Prüfung des beim Subunternehmer eingerichteten Datenschutzkonzeptes (mindestens alle 2 Jahre)
- Regelmäßige Einholung von Zertifikaten über eine gültige Zertifizierung nach der DSGVO.

Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zugänglich zu machen.

(8) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

(9) Zurzeit ist für den Auftragnehmer allein die **Hetzner Online GmbH**, Industriestr. 25, D-91710 Gunzenhausen als Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, wie im Datenschutzkonzept beschrieben, beschäftigt. Mit der Beauftragung des genannten Subunternehmers erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

§ 7 Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat insbesondere auch das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung und der geltenden Datenschutzbestimmungen durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer unternimmt alles Erforderliche, damit sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO jederzeit überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Auftragnehmer kann Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, durch ein schriftliche niedergelegtes Sicherheitskonzept, das dem Auftraggeber vorliegt, ein ISO-27001-Zertifikat von der Hetzner Online GmbH bezüglich der Sicherheit und des Betriebs der Rechenzentrumsinfrastruktur sowie die Fertigung der Server, durch Scanergebnisse der Serversysteme durchgeführt von Sectigo (Hackerguardian) als auch ein PCI-Zertifikat für Service-Provider nachweisen.

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch in angemessener Höhe geltend machen (siehe auch § 11).

§ 8 Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
c) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
d) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Personen nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der/die Antragsteller/in ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

(3) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

§ 9 Rückgabe und Löschung von personenbezogenen Daten nach Abschluss der Verarbeitungsleistungen

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten (oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber), spätestens aber mit Beendigung dieser Vereinbarung, hat der Auftragnehmer sämtliche

in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Dem Auftraggeber stehen hierzu die umfangreichen Exportfunktionen des ConfTool-Systems zur Verfügung, die er beliebig oft nutzen kann, um alle für ihn notwendigen Daten in den für ihn passenden Formaten zu sichern.

(3) Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen, Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichten, sofern nicht gemäß der DSGVO Art. 28 Abs. 3 lit. g eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Vor dem Vernichten der Daten stellt der Auftragnehmer eine Rückfrage beim Auftraggeber, ob der Auftraggeber alle notwendigen Daten exportiert und lokal gesichert hat. Der Auftraggeber kann nun den Vertrag (und damit das Hosting des Systems) kostenpflichtig verlängern (Folgevertrag). Sollte der Auftraggeber auf die Rückfrage des Auftragnehmers binnen einer Frist von einem Monat nicht reagieren, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Daten ohne schriftliche Weisung zu vernichten. Wird kein Folgevertrag vereinbart, werden die Daten vernichtet. Die automatischen Daten-Backups werden automatisch 12 Monate nach der Vernichtung der Daten ebenfalls datenschutzgerecht vernichtet. Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber auf Anfrage hin Auskunft zur Natur und dem Zeitpunkt der Löschung.

(4) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

(5) Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

§ 10 Haftung und Schadenersatz

(1) Eine zwischen den Parteien im Hauptvertrag zur Leistungserbringung vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für die Auftragsverarbeitung, außer soweit ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

(2) Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.

§ 11 Vergütung, Kostenersatz

Ein Entgelt für diesen Auftrag wird nicht gefordert. Soweit der Auftraggeber Unterstützung nach § 4 für die Beantwortung von Anfragen Betroffener benötigt, kann er sich an den Auftragnehmer wenden. Anfragen, die dabei im Rahmen des im Lizenz- und Nutzungsangebots festgelegten inkludierten Supports beantwortet werden können, werden nicht in Rechnung gestellt. Sollte die Anfrage für den Auftragnehmer einen zeitlichen Aufwand mit sich bringen, der den inkludierten Support übersteigt, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorab über die anfallenden Kosten und Leistungen ein hinreichend begründetes, kostenfreies Angebot unterbreiten. Dem Auftraggeber steht es frei, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Soweit der Auftraggeber nach § 7 Kontrollrechte ausüben wird, orientiert sich die vorab zu vereinbarende Höhe des Entgelts an dem in den Lizenz- und Nutzungsverträgen vereinbarten Stundensatz sowie an den tatsächlich anfallenden Kosten (Kostendeckungsprinzip) des/der für die Betreuung vom Auftragnehmer abgestellten Mitarbeiters/Mitarbeiterin.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen und den Gläubiger über die Tatsache zu informieren, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden.

(2) Nebenabreden oder jegliche Art von Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers, bedürfen der Textform.

(3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Vereinbarung zum Datenschutz den entsprechenden Regelungen des Vertrages vor.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die Parteien vereinbaren für Kaufleute, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen als Gerichtsstand den Geschäftssitz des Auftragnehmers in Hamburg.

(6) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung nicht. In diesem Falle werden die Parteien eine der unwirksamen Regelungen wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen.

Hamburg, 10. Januar 2025

Ort, Datum, Unterschrift ConfTool

Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber

Anlage 1 – Beschreibung der Vorgaben des Auftraggebers

Die Vereinbarung – einschließlich dieser Anlage – beinhalten sämtliche Vorgaben des Auftraggebers an den Auftragnehmer in Bezug auf die Auftragsverarbeitung, es sei denn, die Vertragsparteien haben in gesonderten schriftlichen Anweisungen etwas anderes vereinbart. Die Vorgaben werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber erteilt, damit der Auftragnehmer die im Vertrag festgelegten Dienstleistungen erbringen kann.

Gegenstand der Auftragsverarbeitung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung von Datenverarbeitungen zum Zweck der Erfüllung der in dem Lizenz- und Nutzungsvertrag vorgesehenen Aufgaben. Diese Aufgaben umfassen insbesondere die Bereitstellung von Software für den Einreichungs- und Begutachtungsprozess von Konferenzbeiträgen, für die Planung des wissenschaftlichen Konferenzprogramms und für die Anmeldung, Verwaltung und Abrechnung der Teilnehmer.

Art der Verarbeitung
(entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DSGVO):

- Erhebung und Erfassung
- Organisation und Ordnung
- Speicherung
- Anpassung oder Veränderung
- Auslesen, Abfragen und Verwendung
- Offenlegung durch Übermittlung
- Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung
- Abgleich oder Verknüpfung
- Einschränkung
- Löschen und Vernichtung

Zweck der Verarbeitung

Der Auftragnehmer ist für die Bereitstellung einer Plattform für die Vorbereitung und Organisation von Veranstaltungen wie Konferenzen, Workshops und Tagungen verantwortlich. Er hostet das System und die Datenbank auf einem seiner Server.

Art der personenbezogenen Daten
(entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14, 15 DSGVO):

- Personenstammdaten (Anrede, Name, Adresse, Land)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail, Homepage)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Daten zum Zugriff auf die Software (An- und Abmeldevorgänge mit IP-Adressen und Zeitpunkt)
- Systemereignisse bezüglich des Erstellens und Änderns von Daten (Nutzer, Zeitpunkt, Aktion)
- Vorgehen bei der Konfiguration der Software (Nutzer und Art der Änderung)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Veranstaltungsdaten
- Daten zu wissenschaftlichen Einreichungen
- Evaluationsdaten von Gutachtern
- _____
- _____
- _____
- _____

Kategorien betroffener Personen
(entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DSGVO):

- Benutzer/innen der Software in unterschiedlichen Rollen
- Mitarbeiter/innen und Ansprechpartner/innen einer Veranstaltung
- Kunden/Kundinnen als Teilnehmer/innen einer Veranstaltung
- Interessenten/Interessentinnen einer Veranstaltung
- Autoren/Autorinnen und Vortragende von Beiträgen
- Vorsitzende, Programmkomiteemitglieder und Gutachter/innen einer Veranstaltung
- Moderatoren/Moderatorinnen und Diskutanten/Diskutantinnen einer Veranstaltung
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Dauer der Verabeitung

Die Daten werden für die Dauer der Vereinbarung und für einen angemessenen Zeitraum nach Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung verarbeitet. Näheres ist in §9 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geregelt.

Anlage 2 – Weitere weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers

Ergänzend zu den im Vertrag aufgeführten Personen ist/sind die folgende(n) Person(en) weisungsbefugt:

_____

Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail

_____

Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail

_____

Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail

_____

Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail

_____

Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail